

**Rechtssache C-54/24 [Rabat]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für  
Ausländerstreitsachen, Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Januar 2024

**Beschwerdeführerin:**

X

**Beschwerdegegner:**

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides  
(Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

---

**Vorbemerkungen**

- 1 Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen gehört zu insgesamt sieben Rechtssachen (mit den Rechtssachennummern C-50/24 bis C-56/24), die alle am selben Tag beim Gerichtshof eingegangen sind und vom selben Gericht, nämlich dem Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), vorgelegt wurden und die Ankunft von Drittstaatsangehörigen betreffen, die mit dem Flugzeug am Flughafen Brüssel (Belgien) angekommen sind und alle am Tag ihrer Ankunft an der Grenze Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben. In jeder dieser Rechtssachen ergingen Beschlüsse über die Verweigerung der Einreise, gefolgt von Beschlüssen über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“, dann über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort“ gegen die Antragstellenden, bevor Beschlüsse über die „Verweigerung der Anerkennung

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

als Flüchtling und der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus“ erlassen wurden, bei denen es sich um die angefochtenen Beschlüsse handelt.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 2 [Der maßgebliche Sachverhalt ist im Wesentlichen mit dem identisch, der in der Zusammenfassung der Rechtssache C-50/24 dargestellt wurde. Lediglich die Daten unterscheiden sich geringfügig.]
- 3 Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in der vorliegenden Rechtssache die Beschwerdeführerin weiterhin in Sint Gillis Waas untergebracht war und diese Unterkunft einem Ort an der Grenze gleichgestellt ist.
- 4 Zudem erging in der vorliegenden Rechtssache am 26. Oktober 2023 ein Beschluss betreffend eine weitere Prüfung.
- 5 Wie die Beschwerdeführerin dem Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) mitteilte, wurde sie am 29. Dezember 2023 freigelassen.

### **Prüfung des Rechtsbehelfs und Vorlagefragen**

- 6 [Die rechtliche Würdigung und die Begründung der Vorlage sowie die Vorlagefragen entsprechen im Wesentlichen dem, was in der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-50/24 ausgeführt wurde.]
- 7 Die Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wird in der vorliegenden Rechtssache nicht beantragt.
- 8 Zudem ist die fünfte Vorlagefrage geringfügig anders formuliert und wird nachstehend wiedergegeben:
  5. Sind die Art. 31, 43 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er mit einer Beschwerde gegen einen im Rahmen eines an der Grenze eingeleiteten Verfahrens ergangenen Beschluss befasst ist, die Überschreitung der Vierwochenfrist von Amts wegen prüfen muss?